

Herdenschutz Zaunmaterial

Zielsetzung

Herdenschutz - Schutz vor großen Beutegreifern.

Förderungswerber

In Anlehnung an die *SRL LE-Projekt* sind Förderwerber natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Fördergegenstand

- Litzenzaun
- Weidenetz
- Arbeitsaufwand: pauschal und einmalig
- Elektrogerät: alleine nur ohne Arbeitsaufwand förderbar
- Zaunüberprüfung: diese Position alleine ist nicht förderbar

Art und Ausmaß der Förderung

Die Beihilfen nach dieser Maßnahme werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

- Minimale anrechenbare Investitionskosten: € 500,00 Netto
- Investitionszuschuss: 60 % der anrechenbaren Kosten
- Zusätzlich werden auf der Heimweide pro lfm Zaun € 0,30 (€ 0,18 Förderung) und auf der Alm pro lfm Zaun € 1,50 (€ 0,90 Förderung) als förderbarer Aufwand berechnet

Fördervoraussetzungen

- Schaf- oder Ziegenhaltung
- Mindeststandards für Herdenschutzzäune:
Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Litzenzäune – mind. 4 besser 5 Litzen (unterste Litze max. 20 cm oberste mind. 90 cm über Boden)

Weidenetze – Mindesthöhe 90 cm

- Widerstand Litze oder Weidenetz 0,2 Ohm / m (Tornado XL Netzqualität)
- Erdung: drei Erdstäbe (Rohre bzw. Stäbe) aus rostfreiem oder verzinktem Material 1 - 2 m lang und im Abstand von je 3 m
- Kombigerät für 12-Volt-Akku und Netzbetrieb 230 V: Die Elektronik des Gerätes arbeitet mit 12 V Versorgungsspannung und kann entweder direkt an eine 12-Volt-Batterie oder direkt mit einem Netzgerät an das 230 Volt-Stromnetz angeschlossen werden.
- Mehrere Hinweise „Stromführender Zaun“ insbesondere in der Nähe von Wegen und Steigen
- Regelmäßige Kontrollen mit einem Voltmessgerät
- Dauerhafte Stromführung, auch wenn keine Tiere auf der Weide sind
- Keine durchhängenden Litzen oder Netze

Genehmigung, Abrechnung, Auszahlung

- Für die Auszahlung der Förderung sind Rechnungen inkl. der Zahlungsbelege und ein Foto als Nachweis vorzulegen
- Bei Almen muss zusätzlich eine Abnahmebestätigung des Herdenschutzbeauftragten der LK Tirol vorgelegt werden
- Barzahlungen sind bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,00 Netto möglich, darüber hinaus sind ausschließlich Rechnungen mit Banküberweisungen förderfähig
- Die Berechnung des Arbeitsaufwandes wird von der Förderabwicklungsstelle durchgeführt. Die Angaben zur Berechnung werden dem vom Herdenschutzbeauftragten ausgefüllten Abwicklungsblatt entnommen
- Rechnungen unter € 100,00 werden nicht berücksichtigt
- Genehmigungen/Ablehnungen ergehen ausschließlich schriftlich

Förderabwicklungsstelle

- Abwicklung erfolgt durch die Abteilung Agrarwirtschaft
- Antragsstellung erfolgt mittels Onlineantrag über die Bezirkslandwirtschaftskammer
- Dabei sind mindestens nachfolgende Unterlagen hochzuladen:
 - Abwicklungsblatt
 - Orthofoto

Gültigkeit des Merkblattes

Diese Landesförderung ist bedingt durch die Verfügbarkeit budgetärer Mittel und endet jedenfalls am 31.12.2024

Die Abteilung Agrarwirtschaft wird mit der Umsetzung dieser Maßnahme beauftragt

.....Innsbruck, am.....

LH-Stv. ÖR Josef Geisler